

1. Biographie



Leo Strauss 1899 - 1973

- 1899 in Hessen geboren
- Wuchs in einer jüdischen Familie auf
- Studierte ab 1918 Philosophie in Hamburg, hegte aber auch ein Interesse an der Mathematik und den Naturwissenschaften
- 1925 bis 1932 war er Mitarbeiter an der Hochschule für die Wissenschaft des Judentums in Berlin
- Anfang der 1930er Jahre ging er mit einem Rockefeller-Stipendium nach Paris
- 1934 bis 1938 bekam er erneut ein Rockefeller-Stipendium, diesmal für Cambridge in England
- Seit 1938 lehrte er an der New School for Social Research in New York City
- Von 1949-1968 lehrte er an der University of Chicago
- 1965 erhielt er die Ehrendoktorwürde der Universität Hamburg, sowie das Große Bundesverdienstkreuz

Matière obligatoire	
<p>Le but :</p> <ul style="list-style-type: none"> • Establish the natural right as the necessary standard for equity and justice 	<p>La démarche philosophique :</p> <ul style="list-style-type: none"> • Argumentation against legal positivism, historicism and sociology • Demonstration of the necessity of the existence of natural right • Natural right and reason • Rejection of ideals and needs of a society as standards for equity and justice

2. Kontext

Besonders brisant wurde der Rechtspositivismus im Zusammenhang mit der NS-Gesetzgebung diskutiert: **Im Nationalsozialismus wurden im Namen des damals geltenden positiven Rechts die schlimmsten Verbrechen begangen**, die im radikalen Widerspruch zu anerkannten ethischen Prinzipien standen.



Der deutsche SS-Obersturmbannführer **Adolf Eichmann**, der für die Transporte von Jüdinnen/Juden in die Vernichtungslager zuständig war, rechtfertigte sich mit dem Verweis, dass er nichts als seine Pflicht erfüllt habe. Der deutsche Rechtsphilosoph Gustav Radbruch (1878 – 1949) war der Auffassung, dass im Falle grösster Ungerechtigkeit und Ungleichbehandlung das Gesetz einem übergeordneten, moralischen Grundprinzip weichen muss. **Wenn ein Gesetz unerträglich ungerecht erscheint**, bewusst die Gleichheit aller Menschen leugnet, dann muss ein Richter notfalls auch **gegen das Gesetz entscheiden**, um der Gerechtigkeit Genüge zu tun.

3. Begriffserklärung : Positives Recht & Naturrecht

Positives Recht oder gesetztes Recht ist das „vom Menschen gesetzte Recht“. Der Gegenbegriff ist das überpositive Recht oder Naturrecht. Anschaulich erklärt ist positives Recht das Recht, das vom Menschen **erschaffen wird**, während Naturrecht vom Menschen **bloß entdeckt** wird.

Der deutsche Ausdruck ist eine Lehnübersetzung des lateinischen ius positivum. „Positiv“ (von lateinisch ponere „setzen“, positum „gesetzt“) bedeutet dabei insbesondere „durch Rechtsetzung entstanden“ oder „durch Rechtsprechung entstanden“. Der Begriff „positives Recht“ betont den **Gegensatz zum Naturrecht**, einer Vorstellung von allgemeinen Rechtsprinzipien, die – je nach Ausgangspunkt dessen, der darüber nachdenkt – **entweder a) naturgegeben, b) im Wesen des Menschen liegend oder c) von Gott vorgegeben sind**.

Dies bedeutet nicht von vornherein inhaltliche Gegensätze zwischen positivem Recht und Naturrecht: **Sobald Naturrecht verbindlich festgeschrieben wird, ist es zum positiven Recht geworden**.

3.1. Rechtspositivismus

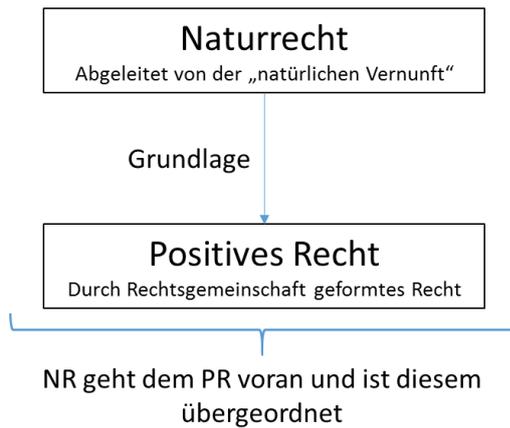
Alles Recht ist positives Recht, d.h. es ist gleichzustellen mit dem tatsächlich geltenden Recht. **Recht ist, was an einem bestimmten Ort zu einem bestimmten Zeitpunkt de facto Gesetz ist**. Aus dieser Sicht wird das Recht **ausschließlich durch die Gesetzgeber und die Gerichte** der verschiedenen Länder bestimmt. Demnach lehnt der Rechtspositivismus den Begriff eines absolut gültigen Rechts konsequent ab. Einzig die bestehenden Gesetze sind maßgebend.

Der Rechtspositivismus vertritt eine historische Konzeption des Rechts. Das Recht ist dem **geschichtlichen Wandel** unterworfen. Der Begriff eines ewig geltenden Gesetzes wird abgelehnt. Eine Rechtsanwendung ist dann positivistisch, wenn sie sich am vorgegebenen Gesetz orientiert. Ein positivistischer Rechtsanwender ist man also dann, wenn man keine über das Gesetz hinausgehenden Überlegungen anstellt.

3.2. Naturrechtslehre

Laut dieser Lehre, **existieren universal und absolut verbindliche Rechtsnormen**. Dazu gehören das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit oder das Recht auf persönliche Freiheit. Die Naturrechte werden demnach als vor- und überstaatliche „ewige“ Rechte angesehen. Naturrechtler gehen also davon aus, dass es ein allgemeingültiges Gesetz geben muss, das als Basis für andere Gesetze dienen kann. **Sie sind absolut gültig, zeitlos und unabänderlich**. Die Grundsätze des Naturrechts gelten nicht nur unabhängig vom positiven Recht, sondern stellen auch den Maßstab dar, an dem das positive Recht zu messen ist.

4. Leo Strauss – Anhänger der Naturrechtslehre



Leo Strauss beruft sich auf die **Ungerechtigkeit in den bestehenden Rechtsordnungen** (Beispiele: die Diktatur Stalins, das dritte Reich, etc.). Dieses Faktum lässt sich nicht leugnen. Zu jeder Zeit fanden sich Menschen, die in Konflikt mit den bestehenden Gesetzen gerieten und diese als ungerecht ablehnten. **Jede Kritik an der bestehenden Ordnung setzt einen höheren Maßstab voraus, auf den man sich beruft.** Dies zeigt, dass man nicht mit dem positiven Gesetz allein auskommt. Die Unmenschlichkeiten, die unter der Naziherrschaft geschahen, lassen sich nicht aufgrund der damals bestehenden Gesetzgebung, d. h. der von 1939 bis 1945 gültigen Gesetze, verurteilen. Vielmehr berufen (beriefen) sich die Kritiker des Naziregimes auf ein höheres Recht (das Völkerrecht, die Menschenrechte).

5. Der soziologische Angriff auf das Naturrecht

Die Notwendigkeit des Naturrechts ist heute jedoch ebenso evident wie vor Jahrhunderten und sogar Jahrtausenden. Die Zurückweisung des Naturrechts ist gleichbedeutend mit der Behauptung, alles Recht sei positives Recht, und das heißt, was Rechtens ist, wird ausschließlich durch die Gesetzgeber und Gerichte der verschiedenen Länder bestimmt.

5 Nun ist es aber offensichtlich sinnvoll und manchmal sogar notwendig, von „ungerechten“ Gesetzen oder „ungerechten“ Entscheidungen zu reden. Wenn wir solche **Urteile** fällen, dann unterstellen wir, dass es einen vom positiven Recht unabhängigen und über diesem stehenden Maßstab für Recht und

10 Unrecht gibt: **einen Maßstab, der uns erlaubt, über positives Recht zu urteilen.** Heute sind viele Menschen der Ansicht, dass ein solcher Maßstab im besten Falle nichts anderes als das durch unsere Gesellschaft oder unsere „Zivilisation“ adoptierte und in ihrer Lebensweise oder ihren Institutionen verkörperte Ideal ist. Nach derselben Ansicht haben aber alle Gesellschaften ihre Ideale, eine

15 Gesellschaft von Kannibalen nicht weniger als die von zivilisierten Menschen. Wenn Prinzipien dadurch, dass sie von einer Gesellschaft angenommen wurden, genügend gerechtfertigt sind, dann sind die Prinzipien des Kannibalismus genauso verfechtbar und stichhaltig wie diejenigen des zivilisierten Lebens. Von diesem Gesichtspunkt aus können die Lebensprinzipien der Kannibalen gewiss

20 nicht einfach als schlecht abgetan werden. Da sich obendrein das Ideal unserer Gesellschaft zugegebenermaßen im Wandel befindet, könnte uns nur geistlose und stumpfe Gewohnheit daran hindern, nun auch unsererseits in aller Ruhe eine Wandlung zum Kannibalismus mitzumachen.

25 Wenn es keinen höheren Maßstab gibt als das Ideal unserer Gesellschaft, dann sind wir vollkommen außerstande, kritischen Abstand von diesem Ideal zu gewinnen. Die bloße Tatsache jedoch, dass wir die Frage nach dem Wert unseres Gesellschaftsideals stellen können, zeigt, dass es etwas im Menschen gibt, was seiner Gesellschaft nicht gänzlich verklavt ist, und dass wir daher imstande und folglich verpflichtet sind, uns nach einem Maßstab umzusehen, auf Grund

30 dessen wir über die Ideale unserer eigenen wie auch jeder anderen Zivilisation

← Die Menschen können sowohl Gesetze als auch Gerichtsurteile als ungerecht beurteilen. Dies können sie aber nur dann tun, wenn es einen den Gesetzen übergeordneten Maßstab gibt.

← Ist damit aber auch die These der Existenz eines Naturrechts belegt? Es könnte ja der sein, dass unser Urteil im Lichte bestimmter Gesellschaftsideale gefällt wird. Auch wenn er die Existenz solcher Ideale nicht abstreitet, so weist Strauss darauf hin, dass wir auch sie als ungerecht beurteilen können, was beweist, dass sie nicht den letzten Maßstab bilden.

urteilen können. Jener Maßstab kann nicht in den Bedürfnissen der verschiedenen Gesellschaften gefunden werden, denn die Gesellschaften und ihre Teile haben viele einander widerstreitende Bedürfnisse: es entsteht das **Problem der Priorität**. Wir können dieses Problem nicht rational lösen, wenn wir nicht im Besitze eines **Maßstabes** sind, nach dem wir uns richten und mit dessen Hilfe wir zwischen echten Bedürfnissen und eingebildeten Bedürfnissen unterscheiden können, und der es uns gestattet, die Hierarchie der verschiedenen Arten echter Bedürfnisse zu erkennen. Das **Problem der sich gegenseitig widersprechenden Bedürfnisse** der Gesellschaft kann nicht gelöst werden, wenn wir keine Kenntnis vom Naturrecht haben.

- Strauss, Leo: Naturrecht und Geschichte. Einleitung. Chicago 1953, Übers. Horst Boog (1956)

← Zwei sich widersprechende Bedürfnisse können nicht gleichzeitig befriedigt werden, so dass hier entschieden werden muss, welches Bedürfnis vorrangig ist. Für Strauss gibt es nur einen Maßstab, der die eben erwähnte Aufgabe erfüllen kann, und zwar das Naturrecht.

5.1. Argumente gegen die soziologische Begründung des Rechts

Strauss weist darauf hin, dass die Rechtspositivisten (seine Gegner) von einer soziologischen Begründung des Rechtes ausgehen. Ihr zufolge hat jede Gesellschaft ihre „gelebten“ Sitten und Bräuche in ihren Rechtsprechungen festgehalten und dort auch idealisiert.

Strauss führt **drei Argumente** an, welche die, für ihn unzureichende, soziologische Begründung widerlegen sollen:

a. Kannibalismus

Strauss argumentiert folgendermaßen: wenn der Rechtspositivismus gilt, dann ist auch der schlimmste aller möglichen Fälle, in diesem Fall der Kannibalismus, legitim. Der Rechtspositivismus führt notwendigerweise in einen **Wertrelativismus**, bei dem jede beliebige Auffassung von Recht einen gleichwertigen Geltungsanspruch erhebt.

b. Kritische Distanz zur Gesellschaft

Der Rechtspositivismus lehnt allgemeingültige und übergesellschaftliche Ideale ab. Unter dieser Voraussetzung wären wir außerstande, kritischen Abstand von den Idealen unserer Gesellschaft zu gewinnen. Die Realität sieht aber ganz anders aus. Wir sind in der Lage, nicht nur unsere Gesellschaft, sondern auch jede andere Gesellschaft bzw. Zivilisation **kritisch zu beurteilen**. Strauss argumentiert hier so, dass allein die Frage nach dem „Wert unseres Gesellschaftsideals“ zeigt, dass dies doch möglich sein muss. Das **Naturrecht ermöglicht diese Kritik, der Rechtspositivismus nicht**.

c. Hierarchie der Bedürfnisse

Wenn wir mit dem Rechtspositivismus annehmen, dass jede Gesellschaft verschiedene Werte haben darf, dann werden diese Werte von verschiedenen Bedürfnissen abgeleitet. Jede Gesellschaft hätte folglich eine **andere Hierarchie an Bedürfnissen**. Strauss ist aber der Meinung, dass es innerhalb dieser Bedürfnisse wichtigere sowie weniger wichtigere, und echte sowie falsche Bedürfnisse gibt, die allerdings **nicht für jede Gesellschaft verschieden** sein können (z.B. der Lebenserhalt müsste bei jeder Gesellschaft eine sehr wichtige Rolle spielen). Folglich muss es eine allgemeingültige Hierarchie der Bedürfnisse aller Gesellschaften geben.

6. Der historizistische Angriff auf das Naturrecht

Der Angriff auf das Naturrecht **im Namen der Geschichte** findet in den meisten Fällen in folgender Form statt: Das Naturrecht nimmt für sich in Anspruch, ein Recht zu sein, das von der menschlichen Vernunft erkennbar und daher allgemein anerkannt ist; aber die Geschichte (einschließlich der Ethnologie) lehrt uns, dass es kein solches

5 Recht gibt; statt der angenommenen Gleichförmigkeit finden wir eine unbestimmte Vielfalt von Vorstellungen über Recht oder Gerechtigkeit, oder mit anderen Worten: **es kann kein Naturrecht geben, wenn es nicht unveränderliche Prinzipien der Gerechtigkeit gibt.**

10 Die Geschichte zeigt uns aber, dass alle solche Prinzipien veränderlich sind. Man kann die Bedeutung des Kampfes gegen das Naturrecht im Namen der Geschichte nicht verstehen, wenn man sich nicht vorher über die völlige Belanglosigkeit dieses Arguments klargeworden ist. **Erstens ist die „Zustimmung der gesamten Menschheit“ auf keinen Fall eine notwendige Bedingung für die Existenz des Naturrechts.** Einige der

15 größten Naturrechtslehrer haben gefolgert, dass gerade dann, wenn das Naturrecht vernünftig ist, seine Entdeckung die **Kultivierung der Vernunft** voraussetzt, und dass daher das Naturrecht nicht allgemein bekannt sein wird: unter den Wilden sollte man irgendwelche wirkliche Kenntnis des Naturrechts nicht einmal erwarten. Wenn man also beweist, dass es kein Gerechtigkeitsprinzip gibt, welches nicht irgendwo und

20 irgendwann einmal verneint worden ist, so hat man damit noch nicht gezeigt, dass irgendeine bestimmte Verneinung des Naturrechts gerechtfertigt oder vernünftig war.

Ferner ist es immer bekannt gewesen, dass zu verschiedenen Zeiten und bei verschiedenen Völkern unterschiedliche Rechtsvorstellungen herrschten. Es wäre

25 absurd zu behaupten, dass die Entdeckung einer noch größeren Anzahl solcher Vorstellungen durch die moderne Forschung in irgendeiner Weise auf die grundsätzliche Fragestellung eingewirkt habe. **Vor allem ist die Kenntnis einer unbestimmt großen Vielfalt von Vorstellungen über Recht und Unrecht nicht im entferntesten mit der Idee des Naturrechts unvereinbar.** Sie ist im Gegenteil die wesentliche Bedingung für das Aufleuchten jener Idee: **das Wissen von der Vielfalt von Vorstellungen über das Rechte ist der notwendige und hinreichende Anreiz zur Suche nach dem von Natur Rechten.** Wenn die Verwerfung des Naturrechts im Namen der Geschichte überhaupt Bedeutung haben soll, dann muss sie sich auf etwas anderes als auf historische Beweise stützen. Sie muss von einer **philosophischen Kritik**

30 **der Möglichkeit oder Erkennbarkeit des Naturrechts ausgehen** – von einer Kritik, die irgendwie mit „Geschichte“ zusammenhängt.

- Strauss, Leo: Naturrecht und Geschichte. Einleitung. Chicago 1953, Übers. Horst Boog (1956)

Historizistische Argumente, mit denen die Existenz des Naturrechts in Frage gestellt wird: **Prämisse 1:** Gibt es ein Recht von Natur aus, dann muss es von allen Völkern als verbindlich anerkannt werden.

Prämisse 2: Die Ethnologen haben bewiesen, dass Naturvölker nach anderen Normen leben.

Strauss stellt die **erste Prämisse** in Frage: Es gibt **keinen notwendigen Zusammenhang** zwischen der **Existenz** einer Norm und der **Anerkennung** dieser Norm.

← Könnte man den Inhalt des Naturrechts nicht erkennen, so wäre es nutzlos, auch wenn es existiert. Strauss ist davon überzeugt, dass wir das Naturrechts erkennen können, auch wenn die Aufgabe nicht einfach ist.

1.1. Die historizistische Begründung des Rechts

„Das Naturrecht nimmt für sich in Anspruch [...] von der menschlichen Vernunft erkennbar und daher allgemein anerkannt“ zu sein. Da alle Menschen, laut Strauss, gleichermaßen vernünftig sind, muss das Naturrecht ihnen auch gleichermaßen einleuchten.

Aber der Historizismus¹ liefert folgendes **Gegenargument** gegen diesen Anspruch des Naturrechts:

Die Geschichte und die Ethnologie² zeigen uns „eine Vielfältigkeit von Vorstellung über Recht und Gerechtigkeit“ auf, welche zum Teil in recht widersprüchlichen Rechtskonzeptionen enden. Deswegen kann es laut den Gegnern des Naturrechts kein allgemeingültiges Verständnis davon geben. „Es kann kein Naturrecht geben, wenn es nicht unveränderliche Prinzipien der Gerechtigkeit gibt“.

6.2. Die Belanglosigkeit des historizistischen Arguments

Für Strauss sind diese historizistischen Argumente nicht ausschlaggebend genug um die Existenz des Naturrechts zu leugnen:

- Laut Strauss ist es **nicht notwendig, dass die gesamte Bevölkerung zustimmt**, damit das Naturrecht existiert. Er wirft den Gegnern des Naturrechts vor zwei Aussagen miteinander zu verwechseln. Zum einen die tatsächliche Anerkennung eines Prinzips und zum anderen die Rechtmäßigkeit eines Prinzips. Nicht alle Rechtsprinzipien, die tatsächlich gelten, sind auch als moralisch bzw. als gerecht zu werten. Umgekehrt kommt es allzu häufig vor, dass Rechtsprinzipien nicht anerkannt werden, obwohl sie moralisch gerechtfertigt sind.
- Die Vertreter des Naturrechts betonen, dass **die Entdeckung des Naturrechts die Kultivierung der Vernunft voraussetzt**. Das bedeutet, dass die Menschen die Existenz des Naturrechts erst im Laufe der Geschichte durch einen langen Lernprozess entdeckt haben. Der Mensch ist also erst nach dieser „**Kultivierung der Vernunft**“ überhaupt fähig, das Naturrecht zu erkennen. Aus diesem Grund ist das Naturrecht nicht allgemein bekannt, wie dies zum Beispiel bei den Wilden (oder den Kannibalen) der Fall ist.
- Die Anhänger des Naturrechts leugnen nicht, dass „zu verschiedenen Zeiten und bei verschiedenen Völkern unterschiedliche Rechtsvorstellungen herrschten“. Ihre Frage dreht sich auch nicht um diese Tatsache, sondern um die Berechtigung der rechtlichen Vorstellungen. **Das Argument, dass jedes Rechtsprinzip irgendwann einmal verneint wurde und es somit keinen Maßstab für Gerechtigkeit oder keine Rechtsnorm gibt, greift also für Strauss nicht.** Der von dem Historizismus angenommene *Wertrelativismus*, der durch die Kombination des ethnisch-soziologischen und historischen Arguments folgt, führt für Strauss nicht zu der grundsätzlichen Verneinung des Naturrechts.

¹ In der Philosophie ein Begriff, der im Allgemeinen eine bestimmte Denkrichtung kennzeichnet, welche der Geschichte, genauer: der Frage, wie mit dieser umzugehen sei, eine zentrale Bedeutung zuweist.

² Völkerkunde.

- Die **Vielzahl unterschiedlicher und widersprüchlicher Rechtsauffassungen bildet überhaupt erst die Bedingung für das Aufleuchten des Gedankens des Naturrechts**. Mit anderen Worten, sie bildet den Anreiz für die Suche nach dem, was an und für sich gerecht ist. Die menschliche Vernunft strebt nach Einheit. Aus diesem Grunde kann sie sich auch nicht mit dem bestehenden Recht zufriedengeben. Dieses ist nämlich von Zeitalter zu Zeitalter und von Volk zu Volk verschieden. Die Existenz widersprüchlicher Rechtsauffassungen veranlasst den Menschen, über das positive Recht hinauszugehen und nach einem grundlegenden Rechtsbegriff zu suchen, der als universalgültiger Orientierungsmaßstab gelten kann.

⇒ Eine Kritik am Naturrecht kann sich folglich nicht auf historische Argumente stützen, sondern muss von **philosophischen Gesichtspunkten** ausgehen. Die Frage des Naturrechts ist überhaupt nicht auf dem Wege historischer Argumente zu beantworten. Die Geschichte lehrt nur welche Rechtsauffassungen tatsächlich im Laufe der Jahrhunderte vertreten wurden. Sie belehrt uns aber nicht darüber, ob diese Auffassungen auch gerecht sind (waren). Es geht Strauss nicht nur darum zu beweisen, dass es das Naturrecht gibt, sondern er setzt es auch ein, um bestimmte Rechtssysteme zu kritisieren. Könnte man den Inhalt des Naturrechts nicht erkennen, so wäre es nutzlos, auch wenn es tatsächlich existieren würde. Strauss ist aber davon überzeugt, dass wir den Inhalt des Naturrechts erkennen können, auch wenn die Aufgabe nicht einfach ist.

Strauss' dialektische Verteidigung gegen die Rechtspositivisten

